



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN
– Amtsblatt –**



65. JAHRGANG

AACHEN, DEN 15. JULI 2010

NR. 14

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 18.03.2010 sowie Beitrittsbeschluss vom 01.07.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	467.812.299 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	481.664.808 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	464.275.643 €
--	----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.494.511 €
--	----------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.383.716 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.461.423 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	17.947.193 €
---	---------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	4.975.000 €
---	--------------------

festgesetzt

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	13.852.509 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	50.000.000 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 6

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für das Haushaltsjahr 2010 wird einheitlich auf **44,777 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt.

Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2010 einheitlich auf **23,511 v.H.**

festgesetzt.

3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung im Haushaltsjahr 2010 eine Mehrbelastung in Höhe von

7.268.000 €

von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2010	
	umlagefähiger Aufwand €	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.092.308	2,1938%
Baesweiler	353.879	1,2814%
Eschweiler	1.351.361	2,1929%
Herzogenrath	1.232.246	2,4957%
Monschau	312.887	2,4912%
Roetgen	254.286	3,3778%
Simmerath	355.928	2,5277%
Stolberg	1.617.217	2,5613%
Würselen	697.888	1,7711%
	7.268.000	

4. Bei der Berechnung der unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Städteregionsumlage-Mehrbelastungen für Aufgaben der Jugendhilfe und Kosten des ÖPNV werden zunächst die Ansätze im Haushaltsplan der StädteRegion zugrunde gelegt; ein Ausgleich ist nach den Ergebnissen der Jahresrechnung spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

5. Die StädteRegionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn

sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um weniger als **40.000 €** übersteigen.

2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von **40.000 €** als unerheblich.

3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ergeben, gelten als unerheblich. Das gleiche gilt für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Bildung der StädteRegion Aachen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmersers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke

ku = künftig umzuwandeln und

kw = künftig wegfallend

werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.

2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen worden, besetzbar waren.

Aachen, den 18. März 2010/01.07.2010

Etschenberg
Städteregionsrat

Berlipp
Mitglied des Städteregionstages
Schmitte
Schriftführerin

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 18.03.2010 beschlossene Haushaltssatzung 2010 ist der Bezirksregierung Köln mit Bericht vom 13.04.2010 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 30.06.2010 hat die Bezirksregierung Köln

- die Erhöhung des Umlagesatzes der Allgemeinen Regionsumlage um 2,077% auf 44,777% gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW und
- die in § 6 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2010 festgesetzte ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) zur Deckung der Umlage des Zweckverbandes „Aachener Verkehrs-Verbund“ gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW

genehmigt. Allerdings mussten durch Beschluss des Städteregionstages die Satzungssummen in § 1 der Haushaltssatzung hinsichtlich der Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit korrigiert werden. Dies ist mit Beschluss des Städteregionstages vom 01.07.2010 (SV-Nr.: 2010/0281 und 2010/0281-E 1) geschehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 19.07.2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 08.30 bis 15.30 Uhr bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08.07.2010

Etschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 26 vom 5. Juli 2010 ist die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11. Juni 2010 veröffentlicht worden.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, den 15.07.2010

Der Städteregionsrat